

# SATZUNG

Bogenschützen Schwerte e.V.



- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck (Gemeinnützigkeit)
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Austritt und Ausschluss
- § 8 Organe und Verwaltung
- § 9 Jahreshauptversammlung
- § 10 Ältestenrat / außerordentliche Hauptversammlung,
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Pflichten und Befugnisse des Vorstandes
- § 14 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung
- § 14a Wahlen
- § 15 Abteilungen
- § 16 Auflösung des Vereins

# SATZUNG

## **BOGENSCHÜTZEN SCHWERTE e.V.**

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Schwerte e. V.“

Der Sitz ist Schwerte.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte unter Nummer 277 AG Schwerte.

### **§ 2 - Zweck (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Jugendhilfe und die Pflege des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

**Aktive** Mitglieder sind solche, die an sportlichen Übungen teilnehmen, sowie Wettkämpfe, Spiele und sonstige sportliche Veranstaltungen austragen oder sich am sonstigen Vereinsleben aktiv beteiligen.

Alle übrigen Mitglieder sind **passive** Mitglieder.

**Ehrenmitglieder** werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Bei besonderen Verdiensten entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Verleihung von Ehrennadeln, und zwar:

die Nadel in „**Silber**“ - nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft

die Nadel in „**Gold**“ - nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft

Bei besonderen Leistungen ist eine vorzeitige Ehrung möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Sie muss sich **schriftlich** bei einem Mitglied des Vorstandes anmelden.

**Minderjährige** bedürfen beim Eintritt der Genehmigung **des gesetzlichen Vertreters**.

über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die erfolgte Aufnahme ist erst durch die Zahlung der Aufnahmegebühr eines Jahresbeitrages verbindlich.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt jährlich per Lastschrifteneinzug. Bei Aufnahme ist gleichzeitig die Lastschrifteneinzugsermächtigung zu erteilen.

Durch die Aufnahme werden die Satzungen des Vereins **verbindlich anerkannt**.

Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Bekanntgabe der Gründe nicht verpflichtet.

## § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie sind ferner berechtigt, die Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Sportgeräte sowie Übungsstätten sind pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Verursacher selbst.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von dem Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ihre Rechte und Pflichten durch die „Vereinsjugendordnung“.

**Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.**

Sämtliche Mitglieder haben Anteil am Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

**§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrages.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) zu verwenden.

Bei Bedürftigkeit kann der Beitrag geändert, gestundet oder erlassen werden.

Dieses gilt nicht für Beitragsrückstände.

über die Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine „Bringschuld“; das heißt, jedes Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag dem Verein pünktlich zugeleitet wird.

## § 7 - Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt;

Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zu Ende des Kalenderjahres Schriftlich erfolgen.

Das austretende Mitglied muss evtl. Verbindlichkeiten an den Verein bis zum Ablauf seiner Mitgliedschaft erfüllen.

- 3) durch Ausschluss;

a) Der Ausschluss kann erfolgen durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder sich wiederholter, grober Vergehen gegen die Satzungen schuldig gemacht hat.

b) Der Ausschluss muss auf einem vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichneten, schriftlichen Antrag von der Jahreshauptversammlung ausgesprochen werden.

**Gründe für den Ausschluss sind vereinsschädigendes Verhalten.**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Eine Wiederaufnahme von Ausgeschlossenen kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen.

## **§ 8 - Organe und Verwaltung**

Sämtliche Angelegenheiten des Vereins werden durch

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) den Vorstand,

geleitet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 - Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschlussfassung dem Vorstand übertragen sind, und zwar:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Änderung der Satzung,
- d) Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte, für welche der Vorstand bis zur Genehmigung durch die Versammlung verantwortlich ist.
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Vereinigung mit anderen Vereinen,
- g) Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung hat nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Zeitungsanzeigen in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung oder sonstigen Versammlungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der einberufenen Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, sich zu vertagen, falls die Tagesordnung nicht erledigt werden kann. In diesem Fall braucht keine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Über jede Versammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, welches der Genehmigung der nächstfolgenden Versammlung unterliegt.

## **§ 10 - Ältestenrat / außerordentliche Hauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung wählt einen dreiköpfigen Ältestenrat.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe bei Ausfall des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Vereins zu führen. Der Ältestenrat muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung unter Einhaltung der Fristen für die Jahreshauptversammlung einberufen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) vom Vorstand,
- b) von mindestens 10 Mitgliedern.

Diese Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich einen begründeten und unterzeichneten Antrag überreichen.

Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist unter den gleichen Terminen und Voraussetzungen wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

## **§ 12 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) 1. Geschäftsführer,
- d) 2. Geschäftsführer,
- e) 1. Kassierer,
- f) 2. Kassierer,
- g) Abteilungsleiter der Abteilungen,
- h) Vorsitzender der Jugendabteilung und dessen Stellvertreter
- i) Waffen-, Geräte- und Platzwarte,
- j) Pressewarte,
- k) 3 Kassenprüfer.

Der Vorstand teilt sich auf in den **geschäftsführenden** und **nicht-geschäftsführenden** (erweiterten) Vorstand.

Zum **geschäftsführenden** Vorstand gehören:

- a) 1. und 2. Vorsitzender,
- b) 1. Geschäftsführer,
- c) 1. Kassierer,
- d) Vorsitzender der Jugendabteilung.

Zum **nichtgeschäftsführenden** Vorstand gehören:

- a) 2. Geschäftsführer,
- b) 2. Kassierer,
- c) stellvertretender Vorsitzender der Jugendabteilung,
- d) Abteilungsleiter der Abteilungen,
- e) Waffen- , Geräte- und Platzwarte,
- f) Pressewarte,
- g) Kassenprüfer

Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand alle ungeraden Jahreszahlen; der nichtgeschäftsführende Vorstand (erweiterte Vorstand) alle geraden Jahres zahlen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die eigentliche Vereinsführung.

### **§ 13 - Pflichten und Befugnisse des Vorstandes**

Vorstandssitzungen sind regelmäßig abzuhalten. über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen sportlichen, geschäftlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam rechtsverbindlich.

Der geschäftsführende Vorstand hat für die Beachtung und Einhaltung der Satzung Sorge zu tragen; für die Aus- und Durchführungen aller Versammlungsbeschlüsse für die Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichtes in der Jahreshauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Antrag auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes muss, schriftlich begründet, dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.

über den Antrag entscheidet die folgende Versammlung durch geheime Abstimmung.

Dem Betroffenen steht das Recht zu, vor der Versammlung eine Erklärung abzugeben bzw. sich zu rechtfertigen.

#### **§ 14 - Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung**

Die Versammlung entscheidet und fasst Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit;

ausgenommen:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Vereinigung mit anderen Vereinen,
- c) Ausschluss von Mitgliedern.

Bei den vorgenannten Ausnahmen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 14 - Wahlen**

Die Abstimmung erstreckt sich nur auf die vorgeschlagenen Personen, deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, anderweitige Stimmen sind ungültig.

Die Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel.

Derjenige gilt als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ist eine Person vorgeschlagen, so kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Wahl durch Handzeichen vorgenommen werden.

## **§ 15 - Abteilungen**

Der Verein hat mehrere Abteilungen.

Jede Abteilung wird durch den gewählten Abteilungsleiter geführt.

Die jeweiligen Abteilungsleiter können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes die Abteilungen bei dem jeweiligen Fachverband vertreten.

Jede Abteilung gibt sich einen Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand muss mindestens bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter (Abteilungsfachwart)
- b) dem Abteilungsgeschäftsführer,
- c) dem Abteilungskassierer.

Sofern erforderlich, kann die jeweilige Fachabteilung weitere Abteilungsvorstandspositionen einrichten.

Die Angelegenheiten der jeweiligen Fachabteilung regelt die Abteilungsversammlung.

Sie wählt den Abteilungsvorstand.

Eine Abschrift des Protokolls der Versammlung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur jeweiligen Abteilungsversammlung einzuladen.

Für die sportlichen Belange der jeweiligen Abteilung sind die Abteilungsvorstände verantwortlich.

Unter ihrer Leitung werden der gesamte Sport- und Übungsbetrieb und die damit zusammenhängenden Aufgaben geregelt.

öffentliche Veranstaltungen sind beim geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

Jede Fachabteilung kann eine Abteilungskasse führen.

Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Abteilungskassierer.

Die in die jeweilige Abteilungskasse einfließenden Beträge stehen der jeweiligen Abteilung zur Verfügung für abteilungsspezifische Verwendung. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)

## **§ 16 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

58239 Schwerte, den 28. März .2003